



Große Kreisstadt Donauwörth

GEBÜHRENORDNUNG ZUR SATZUNG DER-MUSIKSCHULE DER STADT DONAUWÖRTH

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende

GEBÜHRENSATZUNG:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Leistungen der Musikschule Donauwörth Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer sich zum Unterricht an der Musikschule Donauwörth angemeldet hat bzw. Unterricht erhält. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts im gewünschten Unterrichtsfach.

Die Schuljahresgebühr ist in zehn Raten zum jeweils 1. des Monats (Oktober bis Juli) fällig. Die Gebühr für Kurse, die nicht über das ganze Schuljahr laufen (z.B. Musikgarten), ist in einem Betrag zum jeweiligen Kursbeginn fällig.

Bei Aufnahme eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Schuljahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab 1. des Monats berechnet, an dem der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zehntel der Jahresgebühr.

Beendet ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat ein Zehntel der Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren werden durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages von dem Zahlungspflichtigen durch die Stadtkasse Donauwörth im Lastschriftverfahren eingehoben bzw. sind von diesem kostenfrei auf eines der Konten der Stadt Donauwörth einzuzahlen.

§ 4 Gebührensätze

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichts.

Gebührensätze

		Jahresgebühr
--	--	--------------

a) Elementarfächer:

Musikalische Früherziehung	45 Min./Woche	275,00€
Musikalische Grundausbildung 1+2	45 Min./Woche	275,00€
Musikgarten (pro Halbjahreskurs)	45 Min./Woche	102,50€

b) Instrumentalfächer:

Einzelunterricht	45 Min./Woche	1.160,00€
Einzelunterricht	45 Min./Woche Klavier/Keyboard	1.260,00€
Einzelunterricht	30 Min./Woche	810,00€
Einzelunterricht	30 Min./Woche Klavier/Keyboard	870,00€
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min./Woche	680,00€
Gruppenunterricht 2 Schüler	45 Min./Woche Klavier/Keyboard	720,00€
Gruppenunterricht 2 Schüler	30 Min./Woche	500,00€
Gruppenunterricht 2 Schüler	30 Min./Woche Klavier/Keyboard	530,00€
Gruppenunterricht 3 Schüler	45 Min./Woche	530,00€
Gruppenunterricht 4 Schüler	45 Min./Woche	410,00€

c) Orchester-, Ensemble- und Ergänzungsfächer:

(variable Unterrichtszeit)

Orchesterbelegung, Kinderchor, Streich-, Jugendorchester

bei Hauptfachbelegung	0,00 €
ohne Hauptfachbelegung	55,00€
Ensemblefach mit Hauptfach	45,00€
Ensemblefach ohne Hauptfach	130,00€

d) Vorbereitungskurse auf die D- bzw. FLP-Prüfungen

Unterrichtsteilnehmer	15,00 €
externe Teilnehmer	25,00 €

e) Anmeldegebühr bei erstmaliger Anmeldung

10,00 €

f) JeKI Gebühren

Gruppenunterricht 2 Schüler	30 Min./Woche	310,00€
Gruppenunterricht 3 Schüler	45 Min./Woche	310,00€
Gruppenunterricht 4 Schüler	45 Min./Woche	280,00€
Gruppenunterricht 5 Schüler	55 Min./Woche	280,00€
Instrumentenkarussell (einmalige Gebühr/Halbjahreskurs)		90,00€

§ 5 Ermäßigungen und Zuschläge

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so gelten folgende Gebührensätze:

- | | |
|--------------------|-------|
| a) erstes Kind | 100 % |
| b) zweites Kind | 75 % |
| c) ab drittem Kind | 50 % |

Als Kind gelten Familienmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Ermäßigung erhalten jeweils die jüngeren Geschwister. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind von dieser Ermäßigung ausgenommen.

(2) Mehrfächerermäßigung

Besucht ein Kind mehrere Instrumental- bzw. Vokalfächer, so wird das jeweils günstigere Fach wie folgt ermäßigt.

- | | |
|--------------------------|------|
| a) 2. Unterrichtsfach | 20 % |
| b) 3. und weitere Fächer | 30 % |

Sollten die Leistungen des Schülers/der Schülerin nach Ablauf der ersten drei Unterrichtsmonate im Zweit-/Dritt-Instrument nach Feststellung des Schulleiters zu beanstanden sein, kann eine Weitergewährung ab diesem Zeitpunkt aberkannt werden.

Hauptfächerermäßigung für die Teilnehmer am Orchester

Schüler, die zusätzlich zum Hauptfach an der Jugendkapelle, der Stadtkapelle oder dem Streich-Orchester teilnehmen, erhalten auf die Gebühr des Hauptfaches eine Ermäßigung von 20 % für die Dauer des parallelen Unterrichts.

(4) Die Ermäßigung nach (1), (2) und (3) erhalten Schüler/-innen bis zum 25. Lebensjahr, vorausgesetzt sie befinden sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf). Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

(5) Geschwister- und Mehrfächerermäßigung werden nicht gleichzeitig gewährt.

(6) Sozialermäßigung kann auf Antrag gewährt werden und wird im Einzelfall durch Oberbürgermeister oder Haupt- und Finanzausschuss entschieden. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

(7) Erwachsenenzuschlag

Für Erwachsene ab 18 Jahren erhöhen sich bei Belegung eines Instrumental- bzw. Vokalfaches die unter § 4 (2) b) genannten Gebührensätze um 210,00€ einmalig pro Schuljahr. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben Unterrichtsteilnehmer, die sich noch in Ausbildung (Schule, Studium, Beruf) befinden, längstens aber bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres. Ein Nachweis darüber ist jährlich neu vorzulegen.

§ 6 Rückvergütung der Gebühren entfällt ersatzlos.

§ 7 Instrumentenmiete

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente an die Schüler vermieten, zunächst auf die Dauer eines Schuljahres.

Die Mietgebühr beträgt jährlich für

- | | |
|-------------------------|--------|
| a) Blechblasinstrumente | 75,00€ |
| b) Holzblasinstrumente | 75,00€ |
| c) Streichinstrumente | 75,00€ |

Sie wird zusammen mit den Unterrichtsgebühren in Rechnung gestellt.

Die laufenden Unterhaltskosten für gemietete Instrumente (z.B. Rohrblätter, Saiten usw.) sind vom Schüler selbst zu tragen.

Für Schäden bzw. Verlust des gemieteten Instruments haftet der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

§ 8 Unterrichtsausfall

Auf Veranlassung des Schülers oder der Erziehungsberechtigten ausgefallene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers entfällt die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag unter Vorlage eines Attests nach vier versäumten Unterrichtswochen für die Dauer der nachgewiesenen Krankheit. Die Gebühr wird insoweit am Schuljahresende erstattet.

Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des Schuljahres gestellt werden.

Bei der Rückerstattung des Schulgeldes für einzelne Stunden wird die Unterrichtsstunde mit 1/40 des Jahresschulgeldes berechnet.

§ 9 Ausschluss von Gebührenerstattungen

Beendet ein Schüler vorzeitig den Besuch des Unterrichts ohne Zustimmung der Schulleitung, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 10 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung vom 01.03.2024 außer Kraft gesetzt.

Donauwörth, den 28. Juni 2024

Stadt Donauwörth



Jürgen Sorré
Oberbürgermeister